Vereinbarung

Anlage 2 zu 225/2012

zwischen dem

Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat,

nachfolgend "Kreis" genannt

und der

Stadt Beckum vertreten durch den Bürgermeister,

nachfolgend "Stadt" genannt.

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- Der Kreis beabsichtigt, entlang der Kreisstraße 45, Abschnitt 1, beidseitig an der Oelder Straße einen durch Borde bzw. Schutzstreifen von der Fahrbahn getrennten, kombinierten Rad- und Gehweg auf einer Länge von ca. 0,480 km anzulegen.
- Rechtsgrundlage dieser Vereinbarung ist das Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) und die hierfür sonst geltenden Vorschriften und Richtlinien.
- 3. Gegenstand dieser Vereinbarung sind die Regelungen zur Finanzierung und Durchführung der Baumaßnahme. Der Kreis hat für die Baumaßnahme Landeszuwendungen beantragt. Die Restfinanzierung übernimmt die Stadt. Der Kreis führt die Maßnahme nur durch, wenn die Zuwendungen bewilligt werden und die Restfinanzierung der nicht durch Zuschüsse gedeckten Kosten durch die Stadt erfolgt.

II. Regelungen der Maßnahme

§ 2

Durchführung der Baumaßnahme

- 1. Die Stadt übernimmt im Auftrag des Kreises die Planung der Maßnahme insbesondere die Ausführungsplanung, die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen sowie einen eventuell erforderlich werdenden Grunderwerb. Die Stadt veranlasst rechtzeitig notwendige Änderungen, Verlegungen und Sicherung vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen im Bereich der Baumaßnahme.
- 2. Die Stadt übernimmt die Vergabe, Bauüberwachung und Abrechnung der baulichen Maßnahmen. Die einzelnen Ausführungsschritte der Maßnahme werden mit dem Kreis abgestimmt.
- 3. Die Stadt übergibt dem Kreis eine Kopie der Ausschreibung und des Auftragsschreibens sowie eine Kopie der festgestellten Schlussrechnung.

- 4. Der Kreis hat das Recht, sich jederzeit über den Stand der Bauarbeiten zu informieren.
- 5. Nach Beendigung der Maßnahme erfolgt die Abnahme gemeinsam mit der Stadt und dem Kreis.

III. Kosten und Finanzierung

§ 3

Kostenübernahme- und Finanzierungsregelungen

- Der Kreis hat für die Baumaßnahme Landeszuwendungen beantragt. Die Stadt übernimmt alle weiteren nicht durch Zuwendungen abgedeckten Kosten sowie die Kosten der Beschilderung und einer eventuell erforderlich werdenden Beleuchtung.
- 2. Der Kreis leitet bewilligte Fördermittel an die Stadt weiter.
- 3. Die Kosten für die Ausführung der Maßnahme gem. § 2 des Vertrages übernimmt die Stadt.

IV. Sonstige Regelungen

§ 4

Baulast nach Fertigstellung

Die Unterhaltung des kombinierten Rad-/Gehweges obliegt der Stadt. Die Unterhaltung der Fahrbahn obliegt dem Kreis.

§ 5

Formelles

- 1.Die Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung dieser Vereinbarung. Änderungen bedürfen der Schriftform.
- 2.Der beigefügte Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

| Dr. Olaf Gericke | Friedrich Gnerlich Ltd. Kreisbaudirektor | Dr. Karl-Uwe Strothmann | Brigitte Janz Stadtverwaltungsdirektorin |
|--------------------------------|---|-----------------------------------|---|
| Kreis Warendorf Der Landrat | im Auftrag | Stadt Beckum Der Bürgermeister | im Auftrag |
| Warendorf, den | | Beckum, den | |